

Gemeinsame Empfehlungen zur Begutachtung von Wissenschaftlichen Hausarbeiten im Rahmen der Staatsprüfungen für das Lehramt im Fach Geschichte

Historisches Institut der Justus-Liebig-Universität

1. Wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L3)

Für den formalen Bereich ist für eine ausreichend begründete Bewertung Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Arbeit sollte einen Umfang von 60 Seiten nicht unterschreiten
- Abgabe der Arbeit: gemäß Prüfungsordnung in zweifacher Ausfertigung als Computerausdruck (gebunden/ geheftet) beim Amt für Lehrerbildung, Prüfungsstelle Gießen (AfL)
- Die Arbeit muss Titelblatt, Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie die Erklärung über die selbständige Abfassung der Arbeit enthalten.
- Für die formale Gestaltung der Hausarbeit sind die Richtlinien des AfL zu beachten (s. Homepage des AfL, dort ist ein Download zur Wissenschaftlichen Hausarbeit abrufbar).
- Zitation: entsprechende Regeln sind im Anmerkungsapparat wie im Literaturverzeichnis zu beachten. Dabei sind Einheitlichkeit und konsequente Handhabung des Zitationsverfahrens gemäß einer der im Fach üblichen Zitierregeln vorrangig vor der Auswahl eines bestimmten Verfahrens.
- Rechtschreibung, Grammatik und Interpunktion gehen in die sprachlich-formale Bewertung der Arbeit ein; bei gehäuften Fehlern kann die Gesamtnote der Arbeit um bis zu einem Drittel der Note abgewertet werden.

Für den inhaltlichen Bereich ist zu berücksichtigen:

- Die Hausarbeit muss eine wissenschaftliche Fragestellung verfolgen und dabei die einschlägige Forschungsliteratur soweit möglich vollständig rezipieren, korrekt darstellen und kritisch reflektieren.
- Die Hausarbeit muss eine angemessene Auseinandersetzung mit den einschlägigen Primärquellen erkennen lassen (je nach Themenfeld können dazu neben edierten Quellentexten auch gedruckte Regesten, Ergebnisse aus der empirischen Sozialforschung, Statistiken, Zeitzeugenbefragungen, im Bereich der Didaktik Unterrichtsempirie etc. gehören). Gestützt auf die Forschungsliteratur muss die Kandidatin/ der Kandidat die Primärquellen auswählen und in seiner Darstellung und in seiner Argumentation methodisch reflektiert verwenden. Ggf. ist die exemplarische Behandlung einer Quelle sinnvoller als die umfangreich-serielle Verwendung und Analyse (je nach Thema/ Epoche). Ein Referat der wissenschaftlichen Literatur im Sinne eines Forschungsberichts genügt jedenfalls nicht, sofern es sich nicht um eine genuin rezeptionsgeschichtliche Untersuchung handelt.
- Zur inhaltlichen Struktur der Arbeit:
 - Die Kandidatin/ der Kandidat sollte die für das Arbeitsthema und die daraus abgeleiteten Fragestellungen relevante wissenschaftliche Literatur in groben Zügen – d. h. den Forschungsstand und neuere Forschungskontroversen, allerdings nicht bis ins letzte Detail – aufarbeiten, knapp kommentieren und seine eigenen Fragen

- bzw. Herangehensweise dort positionieren. Die hieraus entwickelten Fragestellungen und die für die Untersuchung gewählten Methoden und Vorgehensweisen müssen in der Einleitung erläutert und begründet werden.
- Im Hauptteil der Arbeit muss eine angemessene Auseinandersetzung mit den Primärquellen erfolgen (s. oben) sowie die kritische Anwendung von Methoden erkennbar sein. Die Darstellung muss strukturiert und analytisch die in der Einleitung erarbeiteten Fragestellungen aufgreifen und diskutieren.
 - Im Schlusskapitel müssen die Arbeitsergebnisse des Hauptteils angemessen zusammengefasst, bewertet und wiederum in den Forschungskontext gestellt werden.

Erst- und Zweitgutachter haben in ihren Gutachten

- auf die genannten formalen Punkte Bezug zu nehmen, um ihre Bewertung transparent und nachvollziehbar zu machen;
- auf die genannten inhaltlichen Punkte durch Skizzierung eines Erwartungshorizontes oder durch Benennung konkreter inhaltlicher Defizite, Fehler etc. einzugehen.
- Ziel der Gutachten ist es, die Beurteilung der Hausarbeit verständlich und nachprüfbar zu begründen.
- Bei einer Benotung im Bereich von „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ kann der Zweitgutachter das Erstgutachten bestätigen, in allen anderen Fällen erstellt er ein eigenes Gutachten.
- Die/der Erstgutachter/in wird von der Kandidatin/dem Kandidaten aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten im Historischen Institut frei ausgewählt. Bei Überlastung kann die/der gewählte Prüfer/in die Betreuung ablehnen. Die/der Zweitgutachter/in wird von der/dem Erstgutachter/in um die Erstellung des Zweitgutachtens gebeten. Mindestens eine/r der beiden Gutachter/innen sollte Beschäftigte/r des Historischen Instituts sein.

Betreuung

- Die Kandidatin/ der Kandidat darf von der Betreuerin/ dem Betreuer (Erstgutachter/in) der Hausarbeit Hilfestellung bei der Suche nach einem geeigneten Thema sowie eine angemessene Beratung während der Erstellung der Hausarbeit erwarten. Dazu sollten mindestens zwei ausführliche Beratungsgespräche stattfinden.
- Die Benotung der Hausarbeit sollte der Kandidatin/ dem Kandidaten nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens ausführlich erläutert und begründet werden.
- Sollte die Hausarbeit als nicht ausreichend bewertet werden, sollte der/die Erstgutachter/in ein ausführliches Beratungsgespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten führen. Ziel dieses Gesprächs muss es sein, die Kandidatin/ den Kandidaten über die entscheidenden Defizite der Arbeit zu informieren und zu beraten, wie im zweiten Versuch diese Defizite vermieden werden können.
- Meldet sich eine Kandidatin/ ein Kandidat für den zweiten Versuch bei einer/m anderen Betreuer/in als der/m Erstgutachter/in im ersten Versuch an, sollte sie/er die/den neue/n Betreuer/in über den fehlgeschlagenen ersten Versuch informieren und um eine entsprechend intensive Beratung für die Erstellung des zweiten Versuches bitten.

2. Wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2)

Für den formalen Bereich ist für eine ausreichend begründete Bewertung Folgendes zu berücksichtigen:

- Umfang der Arbeit: zwischen 60 und 80 Seiten
- Abgabe der Arbeit: gemäß Prüfungsordnung in zweifacher Ausfertigung als Computerausdruck (gebunden/ geheftet) beim Amt für Lehrerbildung, Prüfungsstelle Gießen (AfL)
- Die Arbeit muss Titelblatt, Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie die Erklärung über die selbständige Abfassung der Arbeit enthalten.
- Für die formale Gestaltung der Hausarbeit sind die Richtlinien des AfL zu beachten (s. Homepage des AfL, dort ist ein Download zur Wissenschaftlichen Hausarbeit abrufbar).
- Zitation: entsprechende Regeln sind im Anmerkungsapparat wie im Literaturverzeichnis zu beachten. Dabei sind Einheitlichkeit und konsequente Handhabung des Zitationsverfahrens vorrangig vor der Auswahl eines bestimmten Verfahrens.
- Rechtschreibung, Grammatik und Interpunktion gehen in die sprachlich-formale Bewertung der Arbeit ein; bei gehäuften Fehlern kann die Gesamtnote der Arbeit um bis zu einem Drittel der Note abgewertet werden.

Für den inhaltlichen Bereich ist für eine ausreichend begründete Bewertung zu berücksichtigen:

- Die Kandidatin/ der Kandidat muss in der Hausarbeit zeigen, dass sie/ er in der Lage ist, aus einem ihr/ ihm gestellten Thema wissenschaftliche Fragestellungen abzuleiten und zu untersuchen. Die Examensarbeit muss einen eigenen Gedankengang verfolgen und gestützt auf die einschlägige Fachliteratur und ausgewählte Primärquellen Forschungsthesen und Fragestellungen der Forschung rezipieren, korrekt darstellen und kritisch reflektieren.
- Zur inhaltlichen Struktur der Arbeit:
 - Die Kandidatin/ der Kandidat muss die relevante wissenschaftliche Literatur in groben Zügen aufarbeiten, knapp kommentieren und seine eigenen Fragen bzw. Herangehensweisen dort positionieren.
 - Im Hauptteil der Arbeit muss eine klar strukturierte, analytische, nicht rein deskriptive – d. h. die Sekundärliteratur nacherzählende – sowie den in der Einleitung erarbeiteten Fragestellungen entsprechende Darstellung vorliegen.
 - Im Schlusskapitel müssen die Arbeitsergebnisse des Hauptteils angemessen zusammengefasst, bewertet und wiederum in den Forschungskontext gestellt werden.

Erst- und Zweitgutachter haben in ihren Gutachten

- auf die genannten formalen Punkte Bezug zu nehmen, um ihre Bewertung transparent und nachvollziehbar zu machen;
- auf die genannten inhaltlichen Punkte durch Skizzierung eines Erwartungshorizontes oder durch Benennung konkreter inhaltlicher Defizite, Fehler etc. einzugehen.
- Ziel der Gutachten ist es, die Beurteilung der Hausarbeit verständlich und nachprüfbar zu begründen.

- Bei einer Benotung im Bereich von „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ kann der Zweitgutachter das Erstgutachten bestätigen, in allen anderen Fällen erstellt er ein eigenes Gutachten.
- Die/der Erstgutachter/in wird von der Kandidatin/dem Kandidaten aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten im Historischen Institut frei ausgewählt. Bei Überlastung kann die/der gewählte Prüfer/in die Betreuung ablehnen. Die/der Zweitgutachter/in wird von der/dem Erstgutachter/in um die Erstellung des Zweitgutachtens gebeten. Mindestens eine/r der beiden Gutachter/innen sollte Beschäftigte/r des Historischen Instituts sein.

Betreuung

- Die Kandidatin/ der Kandidat darf von der Betreuerin/ dem Betreuer (Erstgutachter/in) der Hausarbeit Hilfestellung bei der Suche nach einem geeigneten Thema sowie eine angemessene Beratung während der Erstellung der Hausarbeit erwarten. Dazu sollten mindestens zwei ausführliche Beratungsgespräche stattfinden.
- Die Benotung der Hausarbeit sollte der Kandidatin/ dem Kandidaten nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens ausführlich erläutert und begründet werden.
- Sollte die Hausarbeit als nicht ausreichend bewertet werden, sollte die/der Erstgutachter/in ein ausführliches Beratungsgespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten führen. Ziel dieses Gesprächs muss es sein, die Kandidatin/ den Kandidaten über die entscheidenden Defizite der Arbeit zu informieren und zu beraten, wie im zweiten Versuch diese Defizite vermieden werden können.
- Meldet sich eine Kandidatin/ ein Kandidat für den zweiten Versuch bei einer/m anderen Betreuer/in als der/m Erstgutachter/in im ersten Versuch an, sollte er die/den neue/n Betreuer/in über den fehlgeschlagenen ersten Versuch informieren und um eine entsprechend intensive Beratung für die Erstellung des zweiten Versuches bitten.